

S 19 RA 2174/02

Land

Freistaat Thüringen

Sozialgericht

SG Altenburg (FST)

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

19

1. Instanz

SG Altenburg (FST)

Aktenzeichen

S 19 RA 2174/02

Datum

29.07.2005

2. Instanz

Thüringer LSG

Aktenzeichen

L 3 R 655/05

Datum

20.02.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob der Kläger in der Zeit vom 15. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1990 faktisch der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz angehört hat.

Der am 25. Januar 1944 geborene Kläger schloss die Ausbildung zum Bauingenieur im Januar 1969 erfolgreich ab. Zunächst (ab 15. Januar 1969) war er Sachbearbeiter im VEB Wohnbaukombinat (WBK) G., ab Januar 1971 wurde er hier Bauingenieur / Technologie, ab 1974 Abteilungsleiter und ab 1. Januar 1977 technischer Leiter; ab Januar 1981 war er Betriebsteilleiter bzw. Betriebsleiter Projektierung. Nachdem ihm die Beschäftigten der Projektierungsabteilung auf einer Versammlung im Mai 1990 ihr Vertrauen ausgesprochen hatte, fungierte er als Geschäftsführer der zu dieser Zeit noch in Gründung befindlichen Fa. Hochbauprojektierung Architekten und Ingenieure G. GmbH, die aus dem VEB WBK "ausgegründet" werden sollte. Nach dem Geschäftsführervertrag, der nach Angaben des Klägers erst im Juli 1990 unterzeichnet worden ist, ist als Beginn der Tätigkeit als Geschäftsführer der Fa. H. GmbH der 22. Juni 1990 vereinbart worden. Entsprechend dem Eintrag im Handelsregister beim damaligen Kreisgericht G. Stadt (HR B 10/122) wurde die Fa. H. G. Architekten- und Ingenieur-Gesellschaft mit beschränkter Haftung am 28. Juni 1990 in das Handelsregister eingetragen. Die Umwandlungserklärung datiert vom 22. Juni 1990; danach sollte der VEB Wohnbaukombinat "G." G. in zwei GmbH umgewandelt werden, nämlich die Fa. O. Ostthüringer Bauunternehmen GmbH und die Fa. H. G. Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH. Die Eintragungen der Fa. O. GmbH in das Handelsregister erfolgte allerdings (erst) am 25. Juli 1990 (Amtsgericht Gera HR B 0310).

Der Kläger beantragte die Feststellung von Versorgungsanswartschaften am 7.6.2002.

Mit Bescheid vom 30.07.2002 lehnte die Beklagte die Feststellung mit der Begründung ab, der Kläger sei nicht im Geltungsbereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz tätig gewesen.

Den dagegen am 23. August 2002 (Posteingangsdatum) eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 30.10.2002 zurück.

Dagegen wendet sich der Kläger mit der am 27. November 2002 zu Protokoll des Sozialgerichts erhobenen Klage.

Der Kläger ist der Auffassung, dass er wenigstens bis zum 25. Juli 1990, somit auch am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens ingenieurtechnisch, nämlich als Leiter des Projektierungsbetriebes tätig war und damit die Voraussetzungen für die Anerkennung der faktischen Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung der technischen Intelligenz erfülle.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 30. Juli 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Oktober 2002 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, für die Zeit vom 15. Januar 1969 bis 30. Juni 1990 die Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem 1 der Anlage 1 zum AAÜG festzustellen, die während dessen erzielten Entgelte und sonstigen Sachverhalte zu ermitteln, mit Bescheid festzustellen und dem

Rentenversicherungsträger zu übermitteln.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die Ausführungen im angegriffenen Widerspruchsbescheid, insbesondere betont sie, der Kläger sei am 30. Juni 1990 nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens tätig gewesen.

Über die Zugehörigkeit des Klägers zu einem Versorgungssystem i. S. des AAÜG ist bis zum 30. Juni 1990 keine positive Entscheidung ergangen; er war bis zu diesem Zeitpunkt auch in kein Zusatz- oder Sonderversorgungssystem einbezogen worden oder ihm beigetreten.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Gerichts- und Verwaltungsakte und die Sitzungsniederschrift vom 29. Juli 2005 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht vor dem örtlich zuständigen Sozialgericht erhoben worden.

Die Klage ist unbegründet.

Die angegriffenen Bescheide sind rechtmäßig, sie verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Feststellung der faktischen Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung zu einem Zusatzversorgungssystem in der Zeit vom 15. Januar 1969 bis zum 30. Juni 1990, weil das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG), das allein die Anspruchsgrundlage für den Feststellungsanspruch sein könnte, hier schon nicht anwendbar ist.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Feststellung von Arbeitsentgelten und sonstigen Sachverhalten nach dem AAÜG ist nämlich, dass dieses Gesetz überhaupt auf ein Beschäftigungsverhältnis angewendet werden kann. Diese Frage ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes vom Versorgungsträger und nachfolgend der Sozialgerichtsbarkeit in einem ersten Prüfungsschritt zu klären.

Die Anwendbarkeit des AAÜG ist nach § 1 des Gesetzes gegeben bei Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes, nämlich am 1. August 1991 Versorgungsansprüche oder -anwartschaften auf Grund der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem besaßen, weil sie am 3. Oktober 1990 bereits in ein Versorgungssystem tatsächlich einbezogen waren oder danach wegen der Aufhebung rechtswidriger Verwaltungsakte der ehemaligen DDR wieder

einbezogen wurden oder vor der Schließung der Versorgungssysteme zum 1. Juli 1990 einbezogen waren, aber auf Grund von Regelungen der Versorgungssysteme wieder ausgeschieden waren. Diese gesetzlich normierten Fallgestaltungen sind dadurch gekennzeichnet, dass zu irgendeinem Zeitpunkt vor Schließung der Versorgungssysteme eine positive Entscheidung über die Zugehörigkeit zu einem solchen System getroffen worden war.

Der zuständige 4. Senat des Bundessozialgerichtes hat darüber hinaus im Anwendungsbereich des AAÜG im Wege einer verfassungskonform ausweitenden Auslegung des Gesetzes dahingehend erweitert, dass auch Personen, die zwar keine positive Versorgungszusage bis zur Schließung der Systeme, also am 30. Juni 1990 erhalten hatten, aber nach der zu diesem Termin gegebenen Sachlage auf Grund der zu diesem Termin zu Bundesrecht gewordenen zwingenden Bestimmungen der Versorgungssysteme einen Anspruch auf die Einbeziehung oder eine Versorgungszusage am 1. Juli gehabt hätten, auch ohne positive Versorgungszusage hinsichtlich der Frage der Zugehörigkeit zum Versorgungssystem so zu behandeln sind wie tatsächlich Einbezogene, wobei diese Feststellung allerdings keine Entscheidung über eine tatsächliche Leistungsberechtigung aus einem Versorgungssystem bedeutet.

Diese fiktive Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung setzt für die hier in Betracht kommende Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nach der hierzu ergangenen Verordnung vom 17. August 1950 und der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1951 voraus, dass in der Person des betreffenden Versicherten drei Umstände am 30. Juni 1990 gleichzeitig kumulativ vorgelegen hatten:

1. die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung als Ingenieur oder Techniker bzw. Architekt oder Statiker, 2. die Ausübung produktionstechnischer Tätigkeiten als Ingenieur, Techniker, Architekt, Statiker oder Konstrukteur, 3. die Ausübung dieser Tätigkeit in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens.

Vergleiche beispielhaft Urteil des Bundessozialgerichts vom 31. Juli 2002 (Az.: [B 4 RA 62/01 R](#)).

Der Kläger hat den Ausbildungsabschluss eines Bauingenieurs. Er war als Bauingenieur in der Bauprojektierung tätig, allerdings am 30. Juni 1990 nicht mehr in einem volkseigenen Baubetrieb.

Soweit der Kläger der Ansicht ist, er sei auch noch am 30. Juni 1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens, nämlich dem VEB Wohnbaukombinat G. tätig gewesen, kann ihm die Kammer aus folgenden Gründen nicht folgen: Der Kläger war offensichtlich ab Anfang Juni 1990, spätestens aber ab dem 22. Juni 1990, nämlich mit dem Wirksamwerden des Geschäftsführervertrages mit der Fa. H. Architekten- und Ingenieur-Gesellschaft mbH i. G. arbeitsrechtlich nicht mehr Beschäftigter des VEB WBK. Nach dem Geschäftsführervertrag ist der Vertragsbeginn ausdrücklich auf den 22. Juni 1990 terminiert worden. Die Bestellung zum Geschäftsführer der GmbH (zu dieser Zeit noch GmbH i. Gr.) ist nach § 1 Ziffer 1 dieses Vertrages ebenfalls auf den 22. Juni 1990 terminiert worden, dabei handelt es sich um den spätesten Zeitpunkt, zu dem die spätere Fa. H. Architekten- und Ingenieurgesellschaft mbH in ihr Gründungsstadium eingetreten ist. Nach § 1 Ziffer 5 des Geschäftsführer-Anstellungsvertrages war der Kläger ab diesem Datum verpflichtet gewesen, als bestellter Geschäftsführer seine Arbeitskraft ausschließlich der Gesellschaft zu widmen; jede anderweitige Tätigkeit im beruflichen Bereich bedurfte der Zustimmung

der Gesellschaft bzw. des Aufsichtsrates. Diese vertraglichen Absprachen, die nicht ohne das Zutun des Klägers wirksam werden konnten, lassen sich nicht anders verstehen, als dass er tatsächlich spätestens ab dem 22. Juni 1990 ausschließlich für die damals noch im Gründungsstadium befindliche H. Architekten- und Ingenieur-Gesellschaft mbH als Geschäftsführer tätig zu sein hatte und deshalb nicht mehr als Betriebsteilleiter einer Projektierungsabteilung des VEB Wohnbaukombinat G. fungieren konnte, die im Übrigen weitgehend in die GmbH i. Gr. überführt worden war.

Im Übrigen spricht für die Tatsache, dass der Kläger am 30. Juni 1990 nicht mehr Beschäftigter des VEB Wohnbaukombinates war auch der Umstand, dass die Fa. H. Ingenieur-Gesellschaft mbH schon am 28. Juni 1990 in das Handelsregister beim damaligen Kreisgericht Gera eingetragen worden ist.

Ob damit bereits der VEB WBK nach § 7 Verordnung zur Umwandlung von volkseigenen Kombinat, Betrieben und Einrichtungen in Kapitalgesellschaften vom 1. März 1990 erloschen war, kann an dieser Stelle dahin stehen, denn unabhängig davon, ob mit dieser

Eintragung oder erst mit der Handelsregister-Eintragung des weiteren Betriebes (Fa. O. GmbH) am 25. Juli 1990, der nach der Umwandlungserklärung vom 22. Juni 1990 offenbar zeitgleich aus dem VEB WBK hervorgehen sollte, hat der Kläger, wie bereits ausgeführt, jedenfalls nach dem Geschäftsführeranstellungsvertrag ab dem 22. Juni 1990 ausschließlich für die GmbH i. Gr. gearbeitet, so dass es hier nicht auf die Frage ankommt, wann der VEB Wohnbaukombinat nach der o. g. Umwandlungsverordnung rechtlich erloschen war.

Das Bundessozialgericht hat in zahlreichen Entscheidungen seit 9./10. April 2002 die Maßgeblichkeit der Tätigkeit im Geltungsbereich eines Versorgungssystems genau am 30. Juni 1990 hervorgehoben, wenn es nicht irgendwann vor diesem Termin zu einer tatsächlichen - wenn auch möglicher Weise nur vorübergehenden - Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gekommen war (vgl. BSG-Urteil vom 10. April 2002, Az.: [B 4 RA 32/01 R](#), BSG-Urteil vom 6. Mai 2004, Az.: [B 4 RA 55/03 R](#), BSG-Urteil vom 29. April 2004, Az.: [B 4 RA 12/04 R](#) und BSG-Urteil vom 10. Februar 2005, Az.: [B 4 RA 48/04 R](#)) - wofür es hier keinen Anhaltspunkt gibt.

Im Hinblick auf diese ständige Rechtsprechung ist an der Maßgeblichkeit des 30. Juni 1990 als dem Termin, zu dem die Voraussetzungen für die Annahme einer faktischen Zugehörigkeit zur Zusatzversorgung mindestens erfüllt sein müssen, um überhaupt zu einer Anwendbarkeit des AAÜG zu kommen, nicht mehr zu bezweifeln.

Aus welchen Gründen am Stichtag die Beschäftigung nicht mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens ausgeführt wurde, ist nicht entscheidend, entscheidend ist die Tatsache an sich. Es kommt also nicht darauf an, ob dem Kläger der Wechsel des Arbeitgebers zum 22. Juni 1990 oder spätestens zum 28. Juni 1990 seinerzeit bewusst war und ob er eine Vorstellung über die versorgungsrechtlichen Auswirkungen nach der aktuellen Rechtsprechung des 4. Senates des BSG hatte, entscheidend ist allein, dass der Kläger nach der objektiven Sachlage am 30. Juni 1990 keine Tätigkeit mehr in einem volkseigenen Produktionsbetrieb des Bauwesens tatsächlich ausgeübt hat.

Der Kläger hatte wegen der Geschäftsführer-Tätigkeit für die Fa. H. Architekten- und Ingenieur-Gesellschaft mbH am 30. Juni 1990 zu diesem Zeitpunkt jedenfalls keinen Anspruch auf die Erteilung einer Versorgungszusage gehabt, was nicht ausschließt, dass er auf Grund einer Einzelfallentscheidung eine Zuerkennung der Versorgung hätte erhalten können. Eine

solche Einzelfallentscheidung war nur bis zur Schließung der Systeme möglich und ist nicht von der Beklagten nachzuholen.

Die Gleichstellung des Klägers mit Personen, die noch am 30. Juni 1990 in einem Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens tätig waren, ist von Verfassungswegen nicht geboten.

Der Bundesgesetzgeber durfte an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundenen Ausgestaltungen der Versorgungssysteme in der DDR sowie an die zu diesem Zeitpunkt bestehende versorgungsrechtliche Lage der Betroffenen anknüpfen, ohne damit gegen das verfassungsrechtliche Willkürgebot zu verstoßen, denn [Artikel 3 Abs. 1](#) und 3 Grundgesetz gebieten nicht, von jenen zu "sekundärem Bundesrecht" gewordenen Regelungen der Versorgungssysteme sowie den historischen Tatsachen, aus denen sich Unterschiede ergeben, abzusehen und sie gewissermaßen rückwirkend auszugleichen (vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 4. August 2004, [1 BvR 1557/01](#)).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz.

Rechtskraft

Aus

Login

FST

Saved

2007-06-01